

Darstellung der länderabhängigen Regelungen zum Coronavirus

Stand: 2. Juni 2020, 10:00 Uhr

Übersicht zu Regelungen im Campingbereich*

Stand: 30. Mai 2020



Bundesland	IST-ZUSTAND		(GEPLANTE) LOCKERUNGEN
	Dauercamping?	Touristisches Camping?	
Baden-Württemberg	JA	JA	18. Mai: Öffnung für "Selbstversorger" (Gemeinschaftseinrichtungen bleiben geschlossen)
			29. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Bayern	JA	JA	30. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Berlin	JA	JA	25. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Einhaltung der Hygieneregeln
Brandenburg	JA	JA	25. Mai: Öffnung der Campingplätze
Bremen	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygiene- und Sicherheitskonzept
Hamburg	JA	JA	13. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Hessen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze unter Auflagen
Mecklenburg-Vorpommern	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze für Gäste aus Mecklemb.-Vorp.
			25. Mai: Öffnung der Campingplätze für Gäste mit Wohnsitz in Deutschland / 60%-Auslastung
Niedersachsen	JA	JA	11. Mai: Öffnung der Campingplätze mit 50%-Auslastung / 25. Mai: mit 60%-Auslastung
Nordrhein-Westfalen	JA	JA	11. Mai: Öffnung der Campingplätze für Personen mit Wohnsitz in Deutschland
Rheinland Pfalz	JA	JA	18. Mai: Öffnung für "Selbstversorger", 26. Mai: Öffnung unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen
Saarland	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygienekonzept mit 50%-Auslastung; ab 25. Mai: 75%-Auslastung
Sachsen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygienekonzept
Sachsen-Anhalt	JA	JA	15. Mai: Campinggäste aus eigenem Bundesland dürfen übernachten
			28. Mai: Campinggäste aus anderen Bundesländern dürfen übernachten
Schleswig-Holstein	JA	JA	18. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Hygiene- und Sicherheitskonzept
Thüringen	JA	JA	15. Mai: Öffnung der Campingplätze mit Abstands- und Hygienekonzept

* unter bestimmten Einschränkungen (siehe Rechtsakte der Länder), Abweichungen auf Landkreisebene möglich

BADEN-WÜRTTEMBERG

Separate VO für Beherbergungsbetriebe

[Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus \(SARS-CoV-2\) in Beherbergungsbetrieben sowie auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen \(Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe – CoronaVO Beherbergungsbetriebe\)](#)

Vom: 9. Mai 2020 / Inkrafttreten: 9. Mai 2020 / Außerkrafttreten: mit Ablauf der Pandemie

BAYERN

[Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Vom: 29. Mai 2020 / Inkrafttreten: 30. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 14. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 14: 1Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. 2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden. 3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht. 4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe sowie, falls Gästeparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. 2Für gastronomische Angebote sowie für Sport- und Freizeitangebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

BERLIN

[Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin \(SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV\)](#)

Vom: 22. März 2020 / Inkrafttreten: 23. März 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 6, Absatz 4: (4) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 touristische Übernachtungen anbieten. Spa- und Wellness-Bereiche dürfen nicht geöffnet werden. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

Hygieneregeln in § 2 Absatz 1: (1) In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden

BRANDENBURG

[Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV\)](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 9. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 15. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: *Der Paragraf zu den Vorschriften des Beherbergungsgewerbe wurde am 25. Mai 2020 außer Kraft gesetzt. Laut Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie ist auf Campingplätzen insbesondere auf die Einhaltung von § 1 (Allgemeines Abstandsgebot) und § 3 (Hygieneregeln, Arbeitsschutz) zu achten. Gemäß § 3, Absatz 2 haben Arbeitgeber ein Hygienekonzept umzusetzen. Das Branchenportal Tourismusnetzwerk Brandenburg liefert hierzu passende Informationen für touristische Betriebe (<https://www.tourismusnetzwerk-brandenburg.de/werkzeugkasten-schutz-und-hygienekonzepte/>).*

BREMEN

[Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Dritte Coronaverordnung\)](#)

Vom: 12. Mai 2020 / Inkrafttreten: 13. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: (1) Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsangebote (Hotels, Pensionen, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Ferienzimmer, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Jugendherbergen und vergleichbare Angebote) dürfen nach Maßgabe der folgenden

Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden; dies gilt ab dem 18. Mai 2020 auch für Vermietungen zu touristischen Zwecken.

(2) Der Zugang und die Anzahl der Gäste ist so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln und die Kontaktbeschränkungen nach § 5 eingehalten werden können. Die gemeinsame Nutzung eines Hotelzimmers ist nur Personen nach § 5 Absatz 2 zu gestatten. (3) Der Betreiber oder die Betreiberin hat ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen und dieses auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen. Er oder sie hat sicherzustellen, dass die Hygieneregeln und Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. (4) Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann. Sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen. (5) Für die Restaurationsbereiche von Beherbergungsbetrieben gelten die Vorschriften nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

HAMBURG

[Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\) Vom 2. April 2020 \(gültig ab 27. Mai 2020\)](#)

Vom: 26. Mai 2020 / Inkrafttreten: 27. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 30. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 23 Übernachtungsangebote: (1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in anderen Einrichtungen dürfen nur angeboten werden, wenn es sich nicht um Schlafsäle für mehr als vier Personen handelt und hierbei die folgenden Vorgaben eingehalten werden: in den von Gästen gemeinschaftlich genutzten Bereichen müssen Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben des § 22 Absatz 4, gemeinschaftlich genutzte Wellnessbereiche wie Sauna oder Schwimmbad sind geschlossen zu halten, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen, die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten, sofern sie hierzu nach Nummer 1 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Betriebsfläche nicht zu betreten, die Anbieterin oder der Anbieter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. (2) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.

HESSEN

[Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 9. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4 Absatz 4: Bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 sind Übernachtungsangebote nur zu notwendigen nichttouristischen Zwecken erlaubt. Ab dem 15. Mai 2020 sind Übernachtungsangebote zulässig, wenn 1. zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmte Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche geschlossen bleiben, 2. geeignete Hygienemaßnahmen nach den

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie 3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

[Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern Corona-LVO-Änderungsverordnung](#)) sowie [Zweite Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen \(Corona-Übergangs-LVO MV\)](#)

Vom: 19. Mai 2020 / Inkrafttreten: 20. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 15. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4: Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstätten-verordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, Hausbooten und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, wenn sie mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder vergleichbaren Anbietern bis **einschließlich 28. April 2020** einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 3 entsprechend. *Notiz: Dauercamping ist damit für alle wieder möglich (nicht nur für Einheimische), insofern ein Vertrag über 6 Monate bis 28. April 2020 abgeschlossen wurde.*

Ergänzung: Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 18. Mai 2020 nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Ab dem 25. Mai 2020 gilt Absatz 1 Satz 1 ferner nicht für die Beherbergung von Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Es ist untersagt, Gäste aufzunehmen, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist und Gäste, die vor der Anreise keine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung vorgenommen haben. Die Betreiber sind verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren, falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist. (3) Für die Beherbergung sind die folgenden Auflagen umzusetzen: 1. ab 25. Mai 2020 Begrenzung der Tagesauslastung bei gewerblichen Betrieben a. für Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte auf jeweils insgesamt 60% der Betten, b. für Campingbetriebe auf 60% der Schlafgelegenheiten; 2. Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Kontaktdatenerfassung; § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend; 3. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung; 4. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen; 5. Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist; 6. regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich). Für die Beschäftigten besteht die Pflicht, bei Kontakt mit Gästen in den gemeinsam genutzten Innen-Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten im Sinne von Absatz 1.“

NIEDERSACHSEN

[Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Vom: 8. Mai 2020 / Inkrafttreten: 25. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 10. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 2 I: Absatz 1: Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen 1) 1) Beherbergungsstätten und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen die in Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie Hotels dürfen nur zu 60 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein; eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60 Prozent ist zulässig, wenn der Betrieb ausschließlich Geschäftsreisende aufnimmt. 2) Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich nach den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen „Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise“, Stand 14.05.20, und der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29.04.2020 richtet, und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. 3) In jedem Fall sind gemeinschaftlich genutzte Wellnessbereiche wie Sauna und Schwimmbad geschlossen zu halten, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen und die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. 4) Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 6. (...).

Absatz 4: 1) Eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz vermietet, darf insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten. 2) Unabhängig von den Anforderungen des Satzes 1 ist die Beherbergung auf Parzellen auf einem Campingplatz oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind, gestattet.

→ *Siehe auch Regelungen für Inseln, Paragraf 7a.*

NORDRHEIN-WESTFALEN

[Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) in der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung](#)

Inkrafttreten: 11. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 15. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote: (1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. (2) **Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.** (3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten bis auf Weiteres nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 und 4 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden. (4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu

dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. (5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-) Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

RHEINLAND-PFALZ

[Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(8. CoBeLVO\)](#)

Vom: 25. Mai 2020 / Inkrafttreten: 27. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 9. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 9 Hotellerie, Beherbergungsbetriebe: (1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet: 1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, 2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, 3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen, 4. **Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer über eigene sanitäre Anlagen verfügt.** (2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt. (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. (4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 8 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. (5) Die Benutzung von öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. (6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind.

SAARLAND

[Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020](#)

Vom: 29. Mai 2020 / Inkrafttreten: 1. Juni 2020 / Außerkrafttreten: 14. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 4 (2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des **Hygieneplans der Landesregierung** für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist, sichergestellt ist, dass die Gäste anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

SACHSEN

[Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\)](#)

Vom: 12. Mai 2020 / Inkrafttreten: 15. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 5. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 8: Hotels und Beherbergungsbetriebe: Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten sowie die Nutzung von Ferienwohnungen und -häusern und Camping- sowie Wohnmobilstellplätzen und ähnlichem ist gestattet, wenn die Regelung des § 6 Absatz 1 eingehalten wird.

SACHSEN-ANHALT

[Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt \(Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV\).](#)

Vom: 26. Mai 2020 / Inkrafttreten: 28. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 1. Juli 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 5: Beherbergungsbetriebe und Tourismus: (1) Zu touristischen Zwecken ist die Beherbergung von Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland oder Einreisenden aus einem Staat der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVB1. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVB1. LSA S. 248), auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen, Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften auf den in § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Personenkreis beschränkt und nur zulässig, wenn 1. die Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 beachtet werden, 2. die Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung in einer Anwesenheitsliste nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 erfasst werden und, 3. die Unterkunft vor einer Weitervermietung von der Vermieterin oder dem Vermieter gründlich gereinigt wurde; Art und Umfang der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. Für den Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Duschen, Gemeinschaftsküchen und ähnlichem gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Waschen der Hände, muss ermöglicht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen. § 4 Abs. 2 Nrn. 21 und 22 bleibt unberührt.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

[Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung](#)

Vom: 16. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 7. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: §17: (1) Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

THÜRINGEN

[Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Vom: 16. Mai 2020 / Inkrafttreten: 18. Mai 2020 / Außerkrafttreten: 7. Juni 2020

Regelung zum Campingbetrieb: § 12: Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten (1) Die nach den Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung geschlossenen Einrichtungen, Angebote und Betriebe können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 öffnen, soweit die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 beachtet werden. (2) Ab dem 15. Mai 2020 können Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung für den Publikumsverkehr öffnen, und Übernachtungsangebote von Beherbergungen zu touristischen Zwecken im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der am 12. Mai 2020 geltenden Fassung zulässig.